

# LANDSCHAFTSPLAN 6 HEIMBACH

## Umweltbericht

Stand: August 2009

### Impressum

Auftraggeber:	Kreis Düren
Herausgeber:	Kreis Düren – Der Landrat Untere Landschaftsbehörde Bismarckstr. 16 52348 Düren
Auftragnehmer:	Grontmij GfL GmbH Emil-Schüller-Straße 8 56068 Koblenz T +49 (0)261 / 30 43 9-0 F +49 (0)261 / 30 43 9-22 E <a href="mailto:info.gfl-koblenz@grontmij.de">info.gfl-koblenz@grontmij.de</a> <a href="http://www.gfl.grontmij.de">www.gfl.grontmij.de</a>



## Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung .....	5
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie die Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen .....	6
2	Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie die Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden.....	11
3	Darstellungen der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans .....	13
4	Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG beziehen .....	18
5	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG .....	18
6	Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern oder soweit wie möglich auszugleichen.....	23
7	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse .....	23
8	Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde .....	23
9	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 14m UVPG .....	24
10	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung .....	25



## 0 Einleitung

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel dieser so genannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten.

Mit der Novelle des Landschaftsgesetzes vom 19.06.2007 wurde das UVPG im Bezug auf die Landschaftsplanung dahingehend umgesetzt, dass dem Landschaftsplan eine Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Plans beizufügen ist. (§ 16 LG). Dieser sog. „Umweltbericht“ ist integraler Bestandteil des Landschaftsplans und erfüllt die Funktion des Umweltberichts nach § 14 g des UVPG (§ 17 LG).

Die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung wurde gemäß § 14a (1) UVPG durch die zuständige Behörde, die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren festgestellt.

Die Inhalte des Umweltberichts werden in § 14g (2) UVPG genannt. Um eine eindeutige Zuordnung zu erreichen, werden die Kapitelüberschriften entsprechend gewählt.

Inhaltlich sind nach § 19a UVPG die Umweltauswirkungen auf die in § 2 (1) Satz 2 genannten Schutzgüter zu beschreiben. Dazu zählen:

- Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der SUP des Landschaftsplans Heimbach findet eine Prüfung der durch den Landschaftsplan konkret planerisch vorbereiteten Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter statt. Die Erhebung von Grundlagendaten zu den Schutzgütern zur Durchführung folgender Umweltverträglichkeitsprüfungen ist nicht Gegenstand der SUP.

Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Die frühzeitige Festlegung des Untersuchungsrahmens („Scoping“) der SUP nach § 14f UVPG wurde im Rahmen der bereits im November 2007 und März 2008 durchgeführten Arbeitskreise geleistet, in welcher Informationen und Planungen der Behörden und Interessenvertreter mit umweltbezogenem Aufgabenbereich gezielt erhoben und aufbereitet wurden. Darüber hinaus konnte auf die Darstellungen des Regionalplans (Gebietsentwicklungsplan 2003) zurück gegriffen werden, so dass aktuelle Informationen gebündelt vorlagen und in einem Gesamtkontext umweltfachlich bewertet wurden.

Der Kreis Düren kommt damit zu einem sehr frühen Zeitpunkt der ihm nach § 17 Abs. 1 LG obliegenden Verpflichtung nach, im Bezug auf den Umweltbericht eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorzunehmen.

# 1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie die Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

## 1.1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen

Der Landschaftsplan Heimbach verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Stadtgebiet von Heimbach zu erhalten und zu entwickeln. Der Landschaftsplan stellt nach § 16 (1) LG NW die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und bezieht sich nur auf den baurechtlichen Außenbereich. Die Inhalte des Landschaftsplans werden in den §§ 16 – 26 LG NW vorgegeben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Darstellung von Entwicklungszielen, die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft und von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Des Weiteren können besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und Zweckbestimmungen für Brachflächen erfolgen. Letzteres ist im Landschaftsplan Heimbach nicht der Fall.

## 1.2 Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplans

### 1.2.1 Entwicklungsziele (§ 18 LG NW)

Für das Plangebiet des Landschaftsplans Heimbach sind flächendeckend Entwicklungsziele darzustellen, die im Rahmen behördlicher Entscheidungen zu berücksichtigen und damit behördenverbindlich sind. Die Entwicklungsziele stellen die im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie setzen die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans (vgl. Kap. 2) textlich konkretisiert um. Für den Bereich des Nationalparks Eifel im Westen des Plangebietes werden keine Entwicklungsziele dargestellt.

Es werden die folgenden Entwicklungsziele unterschieden, die je nach Ausstattung des Raumes (Wald, Niederung, Offenland) und Umweltzustand als Teilziele spezifischer formuliert und konkretisiert werden:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

- Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes;
- Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - des weiteren Landschaftsverbrauches, der Bodenversiegelung und der weiteren Zersiedelung der Landschaft, insbesondere durch Abgrabungen oder Ablagerungen, der Bodenversiegelung und der weiteren Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft;
- Erhaltung des Biotopverbundes und naturräumlicher Verflechtungen (z.B. in der Funktion als Wanderkorridor) insbesondere in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen;
- Erhaltung, Sicherung und Pflege bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;
- Erhaltung und Sicherung gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und -weiden, Kleingewässer, Terrassenkanten, Raine und sonstige Saumbiotopen. Hierzu gehört auch die Erhaltung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u.a. zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen. Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Grünland einschließlich Obstwiesen und –weiden

- Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Auenstrukturen und Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität;
- Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung;
- Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;
- Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturgeschichtlichen Funktion des Bodens gemäß BBodenSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes sowie der erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen Objekte;
- Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Luft und der örtlichen klimatischen Funktionen;
- Erhaltung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes zur Sicherung der Erholungseignung für die landschaftsbezogene Erholung;
- Erhaltung und Förderung traditioneller, extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen insbesondere auf der Basis des Vertragsnaturschutzes;
- Erhaltung von naturnahen Waldbeständen und Waldmänteln sowie von Überhältern und von stehendem und liegendem Totholz;
- Erhaltung und Förderung des Anteils von standortgerechten und heimischen Baumarten in den Wäldern insbesondere durch Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubwälder;
- Für die bandförmigen Bereiche entlang der Straßen angrenzend an den Nationalpark Eifel gelten zur Pflege und Entwicklung dieser Flächen die Maßgaben der entsprechenden Nationalparkverordnung.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente und der schon durchgeführten Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen.

- Erhaltung, Anreicherung und Verbesserung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes;
- Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - des weiteren Landschaftsverbrauches, der Bodenversiegelung und der weiteren Zersiedlung der Landschaft;
- Erhaltung des Biotopverbundes in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen. Aktive Förderung des Biotopverbundes durch Minderung von Verinselungswirkungen, von Störungen naturräumlicher Verflechtungen (z.B. in der Funktion als Wanderkorridor) und von Barrierewirkungen bei bereits isolierten bzw. zerschnittenen Landschaftsräumen;
- Erhaltung, Sicherung und Pflege der Restbestände bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;
- Erhaltung, Sicherung und insbesondere auch Neuanlage gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und -weiden, Kleingewässer, Raine und sonstige Saumbiotope; hierzu gehört die Erhaltung und insbesondere auch die Neuanlage extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u.a. zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen sowie zur Verbesserung von Landschaftsbild, Bodenschutz und Ufersicherung. Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen;
- Durchführung von Maßnahmen zur Revitalisierung naturferner Fließgewässer; Schaffung von nutzungsfreien Uferstreifen zur dynamischen Uferentwicklung; Förderung der Fließgewässerdynamik und der Ausbildung verschiedenster gewässertypischer Habitatsstrukturen z.B. im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen;
- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Oberflächengewässer und Auenstrukturen und Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Verbesserung der Wasserqualität;

- Naturverträgliche Erneuerung, Instandsetzung oder Unterhaltung von technischen Anlagen zur Ufer- und Sohlsicherung bei Fließgewässern;
- Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume (Überschwemmungsgebiete). Anzustreben ist die Umwandlung von Ackerland zu Dauergrünland in Fluss- und Bachauen sowie in den Wasserschutzzone II der Wasserschutzgebiete;
- Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen;
- Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;
- Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturhistorischen Funktion des Bodens gemäß § 2 BBodSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes;
- Erhaltung und aktive Förderung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes;
- Erhaltung traditioneller, extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen auf der Basis des Vertragsnaturschutzes;
- Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität;
- Erhaltung des Grünlandes und Erhöhung des Grünlandanteils insbesondere in Niederungsbereichen und an Hängen und Kuppen.

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.

Entfällt – keine Darstellung im Landschaftsplan Heimbach

Entwicklungsziel 4: Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung.

- Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes im Sinne der erhaltenden Zielsetzungen im Entwicklungsziel 1 bis zur Realisierung der festgelegten Zweckbestimmung.

Entwicklungsziel 5: Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 20 LG NRW, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt.

- Die konkrete natur- und landschaftsverträgliche Erschließung und Ausstattung von für die Erholung und Freizeit geeigneten Bereichen hat ggf. über die Bauleitplanung zu erfolgen. Alle Anlagen für die Erholung und für Freizeitaktivitäten sind ggf. durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.

**Fazit:** Mit den allgemeinen Aussagen der Entwicklungsziele werden allgemeine Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landespflege formuliert, konkrete Maßnahmen oder Vorhaben sind nicht Gegenstand der Entwicklungsziele. Mit der Darstellung von Entwicklungszielen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

### **1.2.2 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23)**

Gemäß § 19 LG NW hat der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen. Der Landschaftsplan Heimbach

setzt 10 Naturschutzgebiete, 6 Landschaftsschutzgebiete sowie vier Naturdenkmale und zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile fest. Dabei wurden die Zielvorgaben des Regionalplans dahingehend beachtet, dass die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete räumlich konkretisiert wurden (vgl. Kapitel 2). Für den Bereich des Nationalparks Eifel im Westen des Plangebietes werden keine Schutzgebiete festgesetzt. Hier gelten die durch die Nationalpark-Verordnung sowie den Nationalparkplan Eifel in ihrer jeweils neuesten Fassung formulierten Vorgaben.

Mit der räumlichen Konkretisierung erfolgt zum einen eine parzellenscharfe Abgrenzung der Schutzgebiete, aber auch eine grundsätzliche Prüfung, ob die Festsetzung des Schutzgebietes auch unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Bei den im Regionalplan als BSN-Bereiche dargestellten Flächen erfolgte daher in Teilbereichen keine Festsetzung als Naturschutzgebiet, sondern als Landschaftsschutzgebiet. Dies betrifft insbesondere waldgeprägte Bereiche im Umfeld des Nationalparks Eifel, aber auch grünlandgeprägte Bereiche im Offenland (z.B. Vlattener Bach bei Hergarten, Stufenländchen bei Hausen).

Bezüglich der Bereiche am Vlattener Bach (bei Hergarten) und südöstlich von Hausen (grünlandgeprägte Terrassenkanten) wird den Darstellungen als BSN Bereich im Regionalplan dahingehend Rechnung getragen, dass diese LSG mit einem praktisch flächendeckenden Grünlandumbruchverbot im Landschaftsplan dargestellt werden.

In Bezug auf die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgte entsprechend der Darstellung der BSLE eine praktisch flächendeckende Festsetzung im Außenbereich – hier nahm der Landschaftsplan insbesondere die Abgrenzung an den Ortsrandlagen vor. Eine Ausnahme stellt der östlich von Vlatten gelegene Raum dar, der bisher über eine entsprechende Verordnung als LSG ausgewiesen ist (siehe unten).

Die Naturschutzgebiete umfassen im Wesentlichen die besonders wertvollen Gewässerläufe und Auenbereiche im Rurtal mit den angrenzenden Felsen (insbesondere dem Meuchelberg) mit dem Staubecken Heimbach und wärmeliebenden Hangwäldern. In weiten Teilen sind diese bereits als Naturschutzgebiete festgesetzt, so dass durch den Landschaftsplan vorrangig eine Erweiterung der Naturschutzgebiete erfolgt. Weitere schutzwürdige Gewässersysteme sind das Odenbachtal, der Herbstbach, der Steinbach sowie der Vlattener Bach und das Heimbachtal, wobei nur die beiden letztgenannten bereits als NSG ausgewiesen sind. Von Offenland geprägte, neu durch den Landschaftsplan festgesetzte Naturschutzgebiete sind das obere Schluchtachtal und der Kalkberg (Magerrasenkomplexe).

Zahlreiche Naturschutzgebiete sind zu dem auch Bestandteil des NATURA 2000 Gebietsystems. Im Plangebiet Heimbach liegen (zumindest teilweise) die FFH-Gebiete „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ (FFH: DE-5304-302), „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ (FFH: DE-5304-301), „Kermeter“ (FFH: DE-5404-301), „Meuchelberg“ (FFH: DE-5304-303). Diese FFH-Gebiete sind Bestandteile der jeweiligen Naturschutzgebiete im Landschaftsplan.

Insgesamt erfolgt damit im Landschaftsplan Heimbach eine Neuausweisung von ca. 140 ha Naturschutzgebiet auf eine Fläche von insgesamt ca. 380 ha. Eine Rücknahme von Naturschutzgebieten erfolgt nicht.

Als Landschaftsschutzgebiet ist der Landschaftsraum im Plangebiet festgesetzt, der umfangreiche, zusammenhängende Waldkomplexe, aber auch eine offene, strukturreiche agrarisch geprägte Kulturlandschaft in einem stellenweise abwechslungsreichen Relief umfasst – weite Teile sind bereits heute als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Im östlichen Teil des Plangebietes überwiegt die ackerbauliche Nutzung deutlich – hier sind die gliedernden Gehölzstrukturen oftmals im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren angelegt worden. Östlich von Vlatten erfolgt aufgrund der raumprägenden Strukturen (Windkraftanlagen) keine Fest-

setzung als Landschaftsschutzgebiet – bisher ist auch dieser Bereich als LSG ausgewiesen. Um den Schutz der vorhandenen Landschaftselemente zu sichern, werden in diesem Bereich die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Gehölze, Hohlwege, Säume etc.) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Dies führt in der Praxis zu vergleichbaren Schutzwirkungen des bisher bestehenden LSG in diesem Bereich.

Im Plangebiet werden einzelne herausragende Obstwiesen, Gehölzbestände oder Landschaftsstrukturen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Die Naturdenkmale umfassen markante Einzelbäume.

Zu den Schutzgebieten werden Ge- und Verbote erlassen, die zur Realisierung der Schutzzwecke beitragen. Die Verbote sind geeignet, Tätigkeiten, die mit den Schutzzwecken nicht konform sind, zu unterbinden. Allerdings sind in der Regel bisher ausgeübte, ordnungsgemäße Tätigkeiten (Bodennutzung, Bewirtschaftung) von den Verbotsregelungen unberührt. Damit findet mindestens eine Sicherung des Status quo statt.

Zentrales Ziel im Rahmen der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten ist der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes. Diesem Ziel dient die Verbotregelung hinsichtlich des Grünlandumbruches, wobei der Landschaftsplan die entsprechenden Flächen parzellenscharf darstellt. Mit der bisherigen Landschaftsschutzgebietsverordnung war nur eine verbale Benennung der entsprechenden Bereiche verbunden, die sich auf „Dauergrünland in den Auen der Fließgewässer“ bezog. Mit dem Landschaftsplan Heimbach erfolgt eine räumliche Konkretisierung dieser Bereiche, die zu einer größeren Rechtsicherheit der Beteiligten führt. Inhaltlich ist die Regelung vergleichbar, da die natur- und landschaftsschutzfachlich bedeutsamen „Dauergrünlandbereiche in den Auen Fließgewässer“ entweder in den LSG unter die entsprechend gekennzeichneten Flächen fallen oder ein Umbruchverbot durch die Lage innerhalb von Naturschutzgebieten oder § 62 Flächen als besonders geschützte Biotope gilt.

**Fazit: Die Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Konkrete Maßnahmen oder Vorhaben sind nicht Gegenstand der Schutzgebietsfestsetzungen. Mit der Festsetzung von Schutzgebieten sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.**

### 1.2.3 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25)

Der Landschaftsplan kann gemäß § 25 LG NW in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Der Landschaftsplan Heimbach trifft entsprechende Festsetzungen dahingehend, dass für die Wiederaufforstung die der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestände mit Laubbaumarten dieser Waldgesellschaft natürlich zu verjüngen bzw. wieder aufzuforsten (z.B. nach Kalamitäten) sind. Für die Wiederaufforstung der übrigen Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen. Des Weiteren werden Kahlschläge als eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt. In Beständen, die bei Erreichen der ortsüblichen Umtriebszeit zur Verjüngung anstehen, sind Saum- und /oder Femelhiebe bis zu jeweils 0,3 ha zulässig. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sollte ein angemessener Anteil an Altbäumen sowie an stehendem und liegendem Totholz belassen werden.

Diese Festsetzung gilt für die Naturschutzgebiete:

#### 2.1-1 NSG Südwestexponierte Wälder und Felsbereiche im Rurtal

2.1-2 NSG Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens

2.1-7 NSG Meuchelberg

2.1-9 NSG Herbstbach/ Steinbach

2.1-10 NSG Heimbachtal

Für den Bereich des Nationalparks Eifel im Westen des Plangebietes erfolgen keine forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 LG. Hier gelten stattdessen die durch die Nationalpark-Verordnung sowie den Nationalparkplan Eifel in ihrer jeweils neusten gültigen Fassung formulierten Vorgaben.

**Fazit:** Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sollen einen naturnahen Zustand von Waldbereichen fördern. Mit den Festsetzungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

#### **1.2.4 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26)**

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der festgesetzten Schutzgebiete und -objekte und zur Erhaltung der nach § 62 LG besonders geschützten Biotope erforderlich sind. Des Weiteren formuliert der Landschaftsplan die Maßnahmen, die insbesondere zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems nach § 2b LG fachlich geeignet sind. Die Maßnahmen werden grundsätzlich in einem inhaltlichen und räumlichen Konkretisierungsgrad genannt, der eine hohe Flexibilität ermöglicht und zukünftigen naturschutzfachlichen Anforderungen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung trägt. Des Weiteren sieht der Landschaftsplan vor, dass für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 26 bzw. § 25 ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die Naturschutzgebiete zu erstellen ist.

Bei allen Maßnahmen handelt es sich um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von Natur und Landschaft - Erschließungsmaßnahmen werden im Landschaftsplan Heimbach nicht festgesetzt.

**Fazit:** Die Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen entspricht von ihrem Charakter her möglicherweise vorhabenähnlichen Maßnahmen. Daher ist im Folgenden zu prüfen (Kapitel 5), welche mit der Durchführung der Maßnahmen verbundenen, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## **2 Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie die Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden**

Nach § 16 Abs. 2 LG NW hat der Träger der Landschaftsplanung die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung in Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten. Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung und des zu Grunde liegenden Fachbeitrags für Natur und Landschaft als Landschaftsrahmenplan (LÖBF 1999), die bereits wesentliche Vorgaben für den Schutz der Naturgüter, die Siedlungsentwicklung und andere raumbedeutsame Nutzungen formulieren. So stellt der Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Region Aachen zum Beispiel Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dar - die als Suchräume für Naturschutzgebiete aufzufassen sind (vgl. Kap. 1.2.2) - , aber auch Leitbilder zur Landschaftsentwicklung für die Landschaftsräume dar.

Die Ziele des Naturschutzes für den Landschaftsplan Heimbach lassen sich insbesondere der Regionalplanung entnehmen (Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Aachen 2003).

Der Regionalplan/ GEP - Teilabschnitt Region Aachen 2003 stellt unter Ziffer 2 die Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen dar. In der zeichnerischen Darstellung werden für das Landschaftsplangebiet Heimbach überwiegend „Waldbereiche“ ausgewiesen. Acht Ziele werden formuliert:

- Erhaltung der Waldbereiche sowohl zum Zweck der Holzproduktion als auch zur Gewährleistung der Schutz- und Erholungsfunktion.
- Erhaltung und Entwicklung der Arbeits- und Produktionsbedingungen, um eine nachhaltige Forstwirtschaft zu ermöglichen.
- Kooperation zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte.
- Bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen gelten die Regelungen des LEP NRW.
- Ersatzaufforstungen müssen das Flächen- und Funktionsdefizit kompensieren.
- Insbesondere in den waldarmen Gebieten ist eine Waldvermehrung auf geeigneten Standorten verstärkt anzustreben.
- Waldbereiche von besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung sind in ihrer Funktion zu sichern.
- Bei Waldbereichen innerhalb von BSN haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang.

Von flächenmäßig etwas geringer Bedeutung ist die Darstellung von Teilen des Plangebietes als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Hierzu werden fünf Ziele formuliert:

- Sicherung der Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen,
- Bedeutung besonders guter natürlicher Produktionsbedingungen,
- Erhalt existenz- und entwicklungsfähiger Betriebe,
- Ausgleich bei unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteilen durch Erfordernisse der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Erholungseignung und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen,
- Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Existenzen in der Bauleitplanung.

Des Weiteren hat der Landschaftsplan die Darstellungen der Flächennutzungspläne zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung entsprechen. Für das Plangebiet wurden die aktuell vorliegenden Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan bei der Erarbeitung des Landschaftsplans beachtet. Allerdings liegt für den Bereich der Gemeinde Heimbach kein aktueller, umfassender Flächennutzungsplan als Gesamtplanwerk vor. Mit der im Landschaftsplan dargestellten Abgrenzung von baulichem Innen- und Außenbereich erfolgt keine Entscheidung hinsichtlich der baurechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens. Daher bereitet der Landschaftsplan weder eine bauliche Entwicklung der Kommune vor, noch kann er den Darstellungen des Flächennutzungsplans wirksam widersprechen.

Als weitere Pläne und Programme gemäß § 2 (5) UVPG, deren Beziehung zum Landschaftsplan im Umweltbericht zu nennen ist, wären beispielsweise Hochwasserschutzpläne-Lärmaktionspläne oder Luftreinhaltepläne denkbar.

Hinsichtlich der allgemeinen Aussagen (Entwicklungsziele und Verbotsvorschriften) erfolgte eine weitgehende Harmonisierung mit den bestehenden Landschaftsplänen im Kreis Düren. Die angrenzenden Landschaftspläne wurden bei der Abgrenzung der Schutzgebiete beachtet.

### **3 Darstellungen der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans**

Eine Nichtdurchführung des Plans kann zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen (Waldumwandlung, Grünlandumbruch etc.) die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden. Allerdings sind viele Bereiche des Plangebietes bereits über entsprechende Schutzgebietsverordnungen abgedeckt und vor den genannten negativen Entwicklungen geschützt (vgl. Kap. 1.2.2). Des Weiteren werden bei Nichtdurchführung des Plans wesentliche Ansätze und Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht umgesetzt. Eine fundierte Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung ist aufgrund der vielen Einflussfaktoren (z.B. Gesetzgebung, Förderbedingungen, Subventionspolitik, sektorale Naturschutzprogramme) nicht leistbar.

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Umwelt schutzgutbezogen kurz benannt.

#### **3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Das Plangebiet lässt sich naturräumlich in zwei Bereiche unterteilen. Der westliche Teil gehört zur „Rureifel“ mit den Untereinheiten „Rurseegebiet“ im Westen und dem östlich daran angrenzenden „Heimbach-Maubacher Rurtal“. Der östliche Teil des Plangebietes liegt im Bereich der „Mechernicher Voreifel“ mit der Untereinheit „Vlattener Hügelland“, die ganz im Nordosten in das „Wollersheimer Stufenländchen“ übergeht.

Die potentielle natürliche Vegetation wird fast ausschließlich von artenärmeren bis artenreicheren Hainsimsen-Buchenwäldern gebildet. Bei besserer Basenversorgung tritt Maiglöckchen-Hainsimsen-Buchenwald, oder seltener Waldmeister-Buchenwald auf. In den breiteren Tälern stellen Eichen-Hainbuchenwälder die potentielle natürliche Vegetation dar, die im Bereich der Weichholzaue großer Flüsse (Rur) mit dem Silberweidenwald verzahnt sind. Der Erlen-Eschenwald säumt die kleinen Bachtäler. Schluchtwälder kommen kleinflächig in ausgeprägten Kerbtälern vor, wärmeliebende (Eisbeeren-)Eichen-Hainbuchenwälder auf süd-exponierten Steilhanglagen.

Die großräumigen Nutzungsunterschiede lassen sich vornehmlich auf unterschiedliche Bodenverhältnisse zurückführen. Großflächige Braunerdegebiete wie im Osten des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt - staunasse oder nährstoffarme Böden sind i.d.R. Standorte großflächiger Waldungen.

Das Plangebiet ist in seiner landschaftlichen Ausprägung zweigeteilt. Im Osten bis zu der Linie Hausen – Düttling herrscht die landwirtschaftliche Nutzung vor, westlich davon ist das Gebiet nahezu vollständig bewaldet. Hier liegt ein großer Teil des größten zusammenhängenden Buchenwaldgebietes der Nordeifel, des Kermeters, der nahezu vollständig zum Nationalpark Eifel gehört. Laubwälder aus Eiche und Buche sind hier dominant, sonst finden sich größtenteils Mittel- oder Niederwälder, die allerdings großflächig im 19. Jahrhundert

durch den verstärkten Nadelholzanbau in Fichtenbestände umgewandelt wurden. Weite Teile des westlichen Plangebietes einschließlich des nördlich von Heimbach gelegenen und gleichfalls von Laubwäldern geprägten Hetzinger Waldes gehören zum Nationalpark Eifel.

Das Offenland im Osten ist im Wesentlichen von intensiver ackerbaulicher Nutzung geprägt, Grünland ist nur wenig vorhanden. Nur in den Bachtälern und hier insbesondere im Vlatte-ner Bachtal finden sich größere Wiesen und Weiden, z.T. extensiv genutzt. In den Ortsrand-lagen liegen einzelne Obstwiesen.

Die zahlreichen in den Waldgebieten liegenden Bachläufe sind größtenteils noch von natur-nahem Charakter. Abschnittsweise finden sich auch hier kleinflächig Wiesen und Weiden.

Die Auenbereiche mit ihren Feuchtbiotopen und die stellenweise vorhandenen naturnahen Bachläufe und Quellbereiche stellen wichtige Verbindungsstrukturen in der Landschaft dar.

Besondere Arten in den Feuchtbiotopen sind z.B. Torfmoose, Bach – Nelkenwurz, Glocken-heide oder verschiedene Seggenarten sind. Charakterarten der naturnahen Bachläufe bzw. Auen sind Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze oder Schwarzstorch sowie die Bachforelle, Groppe oder das Bachneunauge. Darüber hinaus ist das Vorkommen des Bibers erwäh-nenswert.

Besonders erwähnenswert sind darüber hinaus die Felslebensräume im Rurtal und Heim-bachtal, auf denen zum einen – wenn bewaldet – häufig trockene Eichenwälder stocken, zum anderen als offene Felsstandorte zahlreiche Flechten, Moose, Reptilien und häufig be-sondere Schmetterlingsarten vorkommen.

Die Hangwälder und Felsbereiche bieten Wanderfalke, Turmfalke, Mäusebussard sowie Rot- und Schwarzmilan potentielle Habitate. Darüber hinaus kommen Schwarzspecht, Kleinspecht und Mittelspecht in den Wäldern des Rurtales und des Nationalparks Eifel sowie Grün- und Grauspecht in den Waldrandlagen vor.

### **3.2 Schutzgut Wasser**

Im Gebietsentwicklungsplan sind Bereiche nordwestlich von Vlatte, um Düttling sowie im Südwesten um den Obersee der Rurtalsperre als Freiräume mit Funktionen für den Grund-wasser- und Gewässerschutz dargestellt.

#### **Oberflächengewässer**

Kennzeichnend für das Plangebiet sind - neben den umfangreichen Waldgebieten – die zahlreichen Bachläufe. Zu nennen sind im Bereich der Gemeinde Heimbach vor allem die Gewässerläufe der

- Rur im Westen des Plangebietes (Gewässergüte I bis II, Gewässerstrukturgüte zwi-schen Hausen und Blens 2, sonst überwiegend 4, bei Heimbach 5 bis 6),
- des Heimbaches, der bei Heimbach in die Rur mündet (Gewässergüte I bis II, im Un-terlauf II, Gewässerstrukturgüte im Oberlauf überwiegend 1 bis 2, ab Weiersheld 4 bis 7),
- sowie des Schafs- bzw. Vlatte-ner Baches mit Seitengewässern (Gewässergüte durchgehend II bis III, Gewässerstrukturgüte überwiegend 4 bis 5, bei Vlatte 6 bis 7).

Des Weiteren zählt als Wasserfläche auch die Rurtalsperre (teilweise im Plangebiet) sowie das sich nach Osten an diese anschließende Staubecken Heimbach zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Sie weisen durch den technischen Ausbau abschnittsweise naturferne Strukturen auf. Das Staubecken Heimbach weist allerdings auch Flachwasserzonen auf und hat eine besondere Bedeutung als Winterrastlebensraum.

Alle Fließgewässer gehören zum Fließgewässertyp „Silikatische Mittelgebirgsbäche bzw. -flüsse (Rur)“. Der Vlattener Bach gehört ab Hergarten zu den „Feinmaterialreichen silikatischen Mittelgebirgsbächen“.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich am Vlattener Bach und an der Rur mehrere, (möglicherweise) beeinträchtigende Querbauwerke.

Die Zielerreichung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird im Hinblick auf ihren ökologischen Zustand für alle Fließgewässer als unwahrscheinlich eingestuft.

### **Grundwasser**

Der Grundwasserkörper, zu dem der westliche Teil des Plangebietes gehört, nennt sich gemäß der Bestandsaufnahme zur WRRL „Linksrheinisches Schiefergebirge“ und gehört zum Grundwasserleitertyp „Kluft-Grundwasserleiter“. Der Teil östlich des Heimbaches gehört zum Grundwasserkörper „Mechernicher Trias-Senke“ und zum Grundwasserleitertyp „Poren-Kluft-Grundwasserleiter“.

Für den Grundwasserkörper „Linksrheinisches Schiefergebirge“ ist die Zielerreichung gemäß WRRL sowohl in Bezug auf den mengenmäßigen als auch auf den chemischen Zustand wahrscheinlich. Für den Grundwasserkörper „Mechernicher Trias-Senke“ ist die Zielerreichung bezüglich der Quantität wahrscheinlich, in Bezug auf die Chemie unwahrscheinlich.

In den Bachauen befinden sich zahlreiche grundwasserabhängige Biotope.

Im Nordosten und Südosten liegen jeweils Teilbereiche von Trinkwasserschutzgebieten.

### **3.3 Schutzgut Boden**

In Bezug auf die geologischen Verhältnisse ist das Plangebiet zweigeteilt. Im Westen ist das Gebiet durch den Rursee bzw. das Rurtal geprägt, wo unterdevonische Schiefer, Grauwacken und Sandsteine vorherrschen. Diese stehen vor allem am linken Flussufer an und werden zum Teil von Gehängelehmen überkleidet. Rechts der Rur ist es überwiegend der Mittlere Buntsandstein des Devons, der teilweise zerklüftete und senkrecht aufstrebende Felswände bildet. Im östlichen Teil des Gebietes treten dagegen der Obere Buntsandstein bzw. Röt zutage, im äußersten Nordosten dann Muschelkalk, aus dem zum stufenförmige Steilhänge herausgebildet sind.

Die unterschiedliche stoffliche Zusammensetzung der Gesteine bedingt verschiedene Bodentypen. Insgesamt dominieren im Gebiet typische Braunerden, wobei sie im Osten sehr großflächig auftreten (hier zum Teil pseudovergleyt oder als typische Parabraunerde), während im Westen eher kleinflächige, zum Teil erodiert und podsolige Vorkommen vorherrschen. Hier kommen auch vereinzelt typische Syrosemi oder Ranker vor.

Im Südosten kommt auch großflächiger Pseudogley vor.

Zu den schützenswerten Böden gehören aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials überwiegend die Gley-Böden in den Auelagen (Braunerde-Gley, stellenweise Anmoorgley oder Nassgley und vereinzelt Gley-Braunerde oder Pseudogley-Gley).

### **3.4 Schutzgut Klima/ Luft**

Im Plangebiet des Landschaftsplans Heimbach dominieren die vom Atlantik kommenden westlichen Luftströmungen. Die Niederschläge liegen bei ca. 1200 mm im Jahresmittel im Luv des Hohen Venns und der Hocheifel, im Lee (Regenschatten), wo auch das Plangebiet liegt, nehmen sie bis auf ca. 700 mm ab. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 6,5 – 9,5 °C und die Vegetationszeit (Temperatur >10°C) ist 130 – 170 Tage lang. In dieser Zeit werden Mitteltemperaturen von 11-15°C erreicht.

Aufgrund der großflächig vorhandenen Waldbestände und überwiegend ländlichen Struktur des Raumes ist von überwiegend nicht belasteten lufthygienischen Verhältnissen im Plangebiet auszugehen.

### **3.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Die Landschaft des Plangebietes ist in seiner Ausprägung zweigeteilt. Im Westen bis zur Linie Hausen – Düttling ist sie durch ein bewegtes Relief und großflächige Waldbereiche gekennzeichnet, die von teils tief eingeschnittenen Bachtälern sowie dem Flusstal der Rur durchzogen werden. Zum Teil ragen an den größeren Gewässerläufen steile Felswände empor. Nur vereinzelt finden sich offene Hochflächen oder Bachtäler, die dann überwiegend von Grünlandnutzung geprägt sind. Die Rurtalsperre und das sich anschließende Staubecken Heimbach an der westlichen Plangebietsgrenze unterbrechen den naturnahen Lauf der Rur, bieten aber dennoch einen landschaftlich reizvollen Anblick.

Richtung Blens weitet sich das enge Rurtal etwas und der Wald tritt an die oberen Hangbereiche zurück, so dass das Tal hier ebenfalls von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt ist.

Die Landschaft des östlichen Teils des Plangebietes wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Überwiegend handelt es sich um Ackerflächen, nur in den Bachtälern kommen größere Grünlandkomplexe vor. An den Ortsrändern finden sich einige Obstwiesen. Das Gelände ist deutlich flachwelliger und die Bachtäler nicht mehr so tief eingeschnitten.

Insgesamt besteht im Plangebiet eine ländlich geprägte Struktur mit dörflich geprägten Ortslagen.

Vor allem die großen Waldgebiete und die zahlreichen Gewässerläufe mit grünlandgenutzten Auen und bewaldeten Talhängen stellen sich als visuell attraktive Erholungslandschaften dar. Die Talsperre ist ein weiterer Anziehungspunkt im Gebiet.

### **3.6 Schutzgut Erholung**

Das Gebiet gehört zum Naturpark Hohes Venn – Eifel. Die Infrastruktur für die naturnahe Erholung ist entsprechend gut ausgebaut. Der westliche Teil mit Ausnahme der Talsperre und den ortsnahen Bereichen liegt außerdem im Nationalpark Eifel.

Insgesamt bieten sich zahlreiche Erholungsmöglichkeiten. Die abwechslungsreiche Landschaft lädt mit weitläufigen Waldflächen zum Wandern ein. Aufgrund der teils starken Reliefenergie ist das Gebiet des Landschaftsplanes für Wanderer und Radfahrer, insbesondere Mountainbiker, attraktiv. Es bestehen zahlreiche ausgeschilderte Wege. Die großflächigen

Waldgebiete und das vielgestaltige, abwechslungsreiche Landschaftsbild bieten gute Bedingungen für die stille, landschafts- und naturbezogene Erholung.

Die Rurtalsperre als eine der größten Talsperren Deutschlands stellt eine weitere Attraktion dar. Sie bietet Möglichkeiten zum Schwimmen, Surfen, Segeln, Bootfahren oder Angeln. Auf der Rur selbst kann man paddeln.

Neben der attraktiven Landschaft gibt es auch besondere Sehenswürdigkeiten im Gebiet, wie z.B. die Abtei Mariawald oder die Burg Heimbach.

Heimbach ist außerdem staatlich anerkannter Luftkurort.

### **3.7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Der Gebietsentwicklungsplan stellt das gesamte Plangebiet als Freiraum für die landschaftsorientierte Erholung dar, westlich mit Waldbereichen, östlich mit Agrarbereichen.

Eine überregionale Verbindungsachse stellt die B 265 von Süd nach Nord im östlichen Teil des Plangebietes dar. Darüber hinaus verläuft die Bahnlinie der Rurtalbahn von Heimbach in nördliche Richtung durch das Rurtal.

Neben einer eher moderaten baulichen Entwicklung der bestehenden Ortslagen ist in der Nähe der Rurtalsperre die Entwicklung eines Feriendorfes durch einen Großinvestor vorgesehen, das bereits über einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert ist.

Gemäß § 29 Abs. 3 LG NW, wonach Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplanes, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt.

Außergewöhnliche Belastungsquellen für die menschliche Gesundheit sind im Plangebiet nicht bekannt.

### **3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter/ Bodendenkmalpflege**

Im Plangebiet sind Boden- und Kulturdenkmäler bekannt, die Zeugnis der frühen Besiedlung des Raumes sind. Der Erhalt von Bodendenkmälern (unabhängig von einer Eintragung in die Denkmalliste) ist dann im besonderen Maße gewährleistet, wenn archäologische Funde und Befunde in ihrer ursprünglichen Lage und im Zusammenhang im Boden erhalten werden können (Archivfunktion). Voraussetzung hierfür ist ein möglichst ungestörter Erhalt von Boden im ursprünglichen Profil.

#### **Bodendenkmäler**

Zu den Bodendenkmälern gehören die

- als mittelalterliche Befestigungsanlage die Burg Blens,
- aus der römischen Zeit eine Wallanlage,
- sowie aus der Neuzeit ein Westwallbunker (Trümmer).

### **Archäologische Fundstellen**

Die archäologischen Fundstellen konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Bereich westlich und südlich von Heimbach sowie auf den Nordosten des Plangebietes. Dazwischen liegen nur vereinzelt einige Fundstellen. Insgesamt umfassen diese Fundstellen

- zum größten Teil Meiler aus der Neuzeit,
- Bunker aus dem 20. Jahrhundert,
- aber auch Wüstungen, Stollen und eine Burg aus dem Mittelalter sowie
- Siedlungsreste und Gräber aus der römischen Zeit.

### **4 Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG beziehen**

Unter die ökologisch bedeutsamen Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG fallen insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG sowie Gebiete in denen die Umweltqualitätsnormen überschritten sind, zentrale Orte und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc.

Insgesamt lassen sich zusammenfassend als bedeutsame Umweltprobleme die folgenden nennen, die charakteristisch für das gesamte Plangebiet sind:

- standortfremde Bestockung in den Waldbereichen,
- nicht standortangepasste Nutzung in den Auenbereichen,
- naturferner Zustand der Fließgewässer,
- Beanspruchung von Flächen für bauliche Vorhaben

Mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans soll diesen Umweltproblemen begegnet werden, um den Umweltzustand insgesamt langfristig zu verbessern. Die entsprechenden Entwicklungsziele werden flächendeckend formuliert. Die Schwerpunkte bei der Umsetzung von Maßnahmen liegen innerhalb der festgesetzten Schutzgebiete, die entsprechend als ökologisch empfindliche Gebiete einzustufen sind bzw. diese im Wesentlichen umfassen.

### **5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG**

Entsprechend der unter Kapitel 1 genannten Inhalte des Landschaftsplans Heimbach werden im Folgenden die grundsätzlich möglichen Umweltauswirkungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beschrieben.

Da der Landschaftsplan Heimbach die Durchführung der Maßnahmen nicht im Detail vorsieht und bei den raumbezogenen Maßnahmen auch keine Verortung stattfindet, können die Auswirkungen auf die Umwelt nur überschlägig abgeschätzt werden.

Grundsätzlich sind die temporär auftretenden, denkbaren nachteiligen Umweltauswirkungen den langfristig wirksamen gegenüberzustellen. Bei einer sachgemäßen Umsetzung können die denkbaren negativen Umweltauswirkungen in ihrer Wirkung stark begrenzt werden, so dass die Erheblichkeitsschwelle unterschritten werden kann.

Im Folgenden werden die wesentlichen, zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen beschrieben:

Maßnahme	Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	Positive Umweltauswirkungen
Anlage von und Umwandlung in Grünland auf Standorten mit Bodendenkmälern	Vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</li> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	Mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhinderung von Erosion und Bodenabtrag sowie der Zerstörung durch Pflugarbeit</li> </ul>
Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden, sowie langfristige Pflege der Bäume inkl. der Erhaltung von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen	Vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</li> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	Mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/ Pflanzen (Erhaltung und Ergänzung naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen)</li> <li>• Landschaft (Erhaltung und Ergänzung wertvoller Landschaftsstrukturen; Belebung des Landschaftsbildes)</li> </ul>
Gehölzpflanzungen mit bodenständigem, standortgerechtem Pflanzgut inkl. der Erhaltung von Alt- und Totholz	Vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</li> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	Mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/ Pflanzen (Erhaltung und Ergänzung naturnaher Lebensräume und Habitat- bzw. Vernetzungsstrukturen)</li> <li>• Landschaft (Erhaltung und Ergänzung wertvoller Landschaftsstrukturen; Belebung des Landschaftsbildes)</li> <li>• Klima/ Luft (lufthygienische Funktion der Gehölze)</li> </ul>
Umwandlung von Fichtenbeständen  im Wald oder entlang von Bachläufen in strukturreiche, standortgerechte Laubwälder  im Offenland Rodung von Fichtenbeständen innerhalb von schützenswerten Biotopen	Vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</li> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	Mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/ Pflanzen (Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen)</li> <li>• Landschaft (Wiederherstellung und Belebung eines naturnahen Landschaftsbildes)</li> <li>• Klima/ Luft (lufthygienische Funktion der Gehölze)</li> <li>• Boden (Verbesserung der Standorteigenschaften und des Bodensubstrates)</li> </ul>
Anlage von Uferstreifen mit Gehölzen	Vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</li> <li>• Wasser (Trübung und Verunreinigung durch Eintrag von Boden und ggf. mobilisierten Verbindungen)</li> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Ein-</li> </ul>	Mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/ Pflanzen (Erhaltung und Ergänzung naturnaher Lebensräume und Habitat- bzw. Vernetzungsstrukturen)</li> <li>• Oberflächengewässer (leichte Mäanderbildung und damit die Ausbildung fließgewässertypischer Strukturen; Reduzierung von Nährstoff- und Pestizideinträgen aus angren-</li> </ul>

Maßnahme	Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	Positive Umweltauswirkungen
	satz von Maschinen)	zenden landwirtschaftlichen Nutzflächen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaft (Erhaltung und Ergänzung wertvoller Landschaftsstrukturen; Belebung des Landschaftsbildes)</li> <li>• Klima/ Luft (lufthygienische Funktion der Gehölze)</li> </ul>
Anlage und Pflege von unbewirtschafteten Rainen	Vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</li> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/ Pflanzen (Erhaltung und Ergänzung naturnaher Lebensräume und Habitat- bzw. Vernetzungsstrukturen)</li> <li>• Landschaft (Erhaltung und Ergänzung wertvoller Landschaftsstrukturen; Belebung des Landschaftsbildes)</li> </ul>
Im Weideland Auszäunung der Uferbereiche durch ortsübliche Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiß einzuzäunen; keine Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der eingezäunten Bereiche	Vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</li> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	Mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden (Verringerung der Bodenverdichtung, Erhalt der Bodenstrukturen)</li> <li>• Tiere/ Pflanzen (Erhaltung und Schaffung naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen)</li> <li>• Wasser (Verbesserung der Gewässerstruktur, Hydrochemie)</li> </ul>
Schließung bestehender Ufergehölzlücken durch Pflanzung standorttypischer, bodenständiger Gehölze inkl. der Erhaltung von Alt- und Totholz	Vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</li> <li>• Wasser (Trübung und Verunreinigung durch Eintrag von Boden und ggf. mobilisierten Verbindungen)</li> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	Mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/ Pflanzen (Erhaltung und Ergänzung naturnaher Lebensräume und Habitat- bzw. Vernetzungsstrukturen)</li> <li>• Oberflächengewässer (leichte Mäanderbildung und damit die Ausbildung fließgewässertypischer Strukturen; Reduzierung von Nährstoff- und Pestizideinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen)</li> <li>• Landschaft (Erhaltung und Ergänzung wertvoller Landschaftsstrukturen; Belebung des Landschaftsbildes)</li> <li>• Klima/ Luft (lufthygienische Funktion der Gehölze)</li> </ul>
Ausräumung/ Entschlammung von Kleingewässern	Vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser (Trübung und Verunreinigung durch Eintrag von Boden und ggf. mobilisierten Verbindungen)</li> <li>• Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	Mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser (Verbesserung der Selbstreinigungskraft, Verbesserung der Gewässerstruktur)</li> <li>• Tiere/ Pflanzen (Erhaltung naturnaher Lebensräume im und am Gewässer)</li> </ul>
Einfriedung von Quellbereichen und Kleingewässern in Weideland einschließlich eines Pufferstreifen durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiß	Vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</li> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	Mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser (Verbesserung der Selbstreinigungskraft, Verbesserung der Gewässerstruktur)</li> <li>• Tiere/ Pflanzen (Schaffung bzw. Erhaltung naturnaher Lebensräume im Quellbereich)</li> </ul>
Pflege von schützenswerten Grünlandflächen, im Einzelnen	Vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Ver-</li> </ul>	Mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/ Pflanzen (Erhaltung und</li> </ul>

Maßnahme	Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	Positive Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Borstgrasrasen,</li> <li>• Magerweiden,</li> <li>• Magerwiesen,</li> <li>• Nass und Feuchtweiden,</li> <li>• Nass und Feuchtwiesen,</li> <li>• Brachgefallene Nass- und Feuchtwiesen und</li> <li>• Flutrasen</li> </ul> <p>durch extensive Mahd oder Beweidung, ohne Düngung und bei Entfernung aufkommender Gehölze.</p>	<p>änderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	<p>Schaffung naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaft (Erhaltung und Ergänzung wertvoller Landschaftsstrukturen; Belebung des Landschaftsbildes)</li> <li>• Boden (Verbesserung der Standorteigenschaften seltener Böden, Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt)</li> </ul>
<p>Pflege von Seggenriedern durch Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend. Abschnittsweise Mahd und Entfernen von aufkommenden Gehölzen</p>	<p>Vor allem temporäre Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</li> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	<p>Mit Abschluss der Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/ Pflanzen (Erhaltung und Schaffung naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen)</li> <li>• Landschaft (Erhaltung und Ergänzung wertvoller Landschaftsstrukturen; Belebung des Landschaftsbildes)</li> <li>• Boden (Verbesserung der Standorteigenschaften seltener Böden, Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt)</li> </ul>
<p>Pflege von Heideflächen durch abschnittsweise Beweidung oder Mahd einschließlich Entfernen des Mähgutes von der Fläche sowie Entfernen aufkommender Gehölze</p>	<p>Vor allem temporäre Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</li> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	<p>Mit Abschluss der Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/ Pflanzen (Erhaltung und Schaffung naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen)</li> <li>• Landschaft (Erhaltung und Ergänzung wertvoller Landschaftsstrukturen; Belebung des Landschaftsbildes)</li> <li>• Boden (Verbesserung der Standorteigenschaften seltener Böden, Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt)</li> </ul>
<p>Pflege von Mooren durch Entfernen von Gehölzen und ggf. Schließung/ Anstauung von Entwässerungsgräben</p>	<p>Vor allem temporäre Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Boden (Bodenverdichtung, Veränderung des Bodengefüges bei Einsatz von Maschinen)</li> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	<p>Mit Abschluss der Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/ Pflanzen (Erhaltung und Schaffung naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen)</li> <li>• Landschaft (Erhaltung und Ergänzung wertvoller Landschaftsstrukturen; Belebung des Landschaftsbildes)</li> <li>• Boden (Verbesserung der Standorteigenschaften seltener Böden, Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt)</li> </ul>
<p>Pflege und Erhaltung von natürlichen Felswänden und -klippen</p>	<p>Vor allem temporäre Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Tiere/ Pflanzen (Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen bei Einsatz von Maschinen)</li> </ul>	<p>Mit Abschluss der Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere/ Pflanzen (Erhaltung und Schaffung naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen)</li> <li>• Landschaft (Erhaltung und Ergänzung wertvoller Landschaftsstrukturen; Belebung des Landschaftsbildes)</li> </ul>
<p>Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete gemäß der aufzustellenden Pflege- und Entwicklungspläne</p>	<p>Eine konkrete Beurteilung der Maßnahmen hinsichtlich der zu erwartenden Effekte auf die Schutzgüter ist an dieser Stelle nicht möglich.</p>	

Maßnahme	Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	Positive Umweltauswirkungen
nen bzw. Maßnahmepläne	Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die aufzustellenden Pflege- und Entwicklungspläne sicherstellen, dass die positiven Umweltauswirkungen gegenüber möglicher negativer Wirkungen deutlich überwiegen.	

Des Weiteren werden im Landschaftsplan Heimbach die folgenden Gebotsregelungen bei einzelnen Schutzgebieten und -objekten genannt:

#### Naturschutzgebiete:

- die Regelung des Besucherverkehrs durch Beschilderung, Informationstafeln sowie durch Lenkungen der Wegeführung und Sperrung von Trampelpfaden;
- die Überwachung von Bruten gefährdeter Eulen- und Greifvogelarten bezüglich Störungen am Brutplatz im Bedarfsfall;
- die Beseitigung von Einrichtungen für Freizeit- und Erholungszwecke, soweit diese in dauerhaft nicht mehr zugänglichen Bereichen liegen;
- die Umwandlung flussnaher Ackerflächen in Grünland;
- die Schaffung standorttypischer Nässeverhältnisse;
- die Herstellung eines möglichst naturnahen Abflussregimes;
- die Belassung von Totholz und vom Biber gefällter Bäume in der Rur in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und dem Kreis Düren als UWB und ULB;
- die Pflege und Erhaltung wärmeexponierter Standorte für entsprechend wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten.

#### Landschaftsschutzgebiete:

- die Pflege der Obstbäume und -wiesen;
- die im Einzelnen festgesetzte Pflege der besonders geschützten Biotope gemäß § 62 LG;
- die Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen.

#### Naturdenkmale:

- Geboten ist die Pflege der Bäume und Gehölze in den Naturdenkmalen im Bedarfsfall.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile:

- Geboten ist die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall.

#### Obstwiesen

- der Erhalt von Alt- und Totholz, sofern keine Krankheiten auf den übrigen gesunden Bestand übergehen können;
- die fachgerechte Pflege der Obstbäume im Bedarfsfall;
- die Nachpflanzung von Hochstamm - Obstbäumen heimischer Kultursorten in ausreichend großen Lücken bei Ausfall von Bäumen;
- der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten.

#### Gehölzbeständenes Grünland

- Der Erhalt von Alt- und Totholz;
- Die Nachpflanzung von Eichen in ausreichend großen Lücken bei Ausfall von Bäumen.

#### Grüne Wege mit Gräben und Gehölzen

- der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht).

#### Gräben mit Gehölzen

- die Ergänzung lückiger Gehölzabschnitte.

#### Feldgehölze, Einzelgehölze, Hohlwege, ehemaliger Weg mit Gehölzbestand

- der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht).

**Alleen**

- der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht).
- die Ergänzung bzw. Vervollständigung von Alleen bei Ausfall von Bäumen durch Neupflanzungen.
- die Pflege der Alleebäume hinsichtlich des Aufbaus einer verkehrssicheren Krone und Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Einflüsse (z.B. Tausalze, Anprallschutz).

Insgesamt bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Maßnahmen wirken sich daher selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig zumindest mittelbar Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen zu bewirken. Eine weitergehende Betrachtung der Wechselwirkungen ist erst bei Konkretisierung der Festsetzungen und Maßnahmen möglich. Insgesamt werden auch in der Wechselwirkung der Schutzgüter positive Wirkungen auf alle Schutzgüter erwartet.

**Fazit:** Es ist nicht erkennbar, dass bei der fachgerechten Realisierung (vgl. Kap. 0) der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes negative Umweltauswirkungen den positiven überwiegen sollten.

## **6 Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern oder soweit wie möglich auszugleichen**

Die mit der Durchführung des Landschaftsplans Heimbach vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ziehen bei sachgemäßer Umsetzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich, die gegenüber den zu erzielenden positiven Umweltauswirkungen langfristig überwiegen (vgl. oben dargestellte Tabelle). Im Rahmen der Genehmigung der Maßnahmen ist gemäß der gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 4 LG NW) zu prüfen, inwieweit in Eingriff vorliegt, der zu kompensieren ist.

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf eine umweltverträgliche Umsetzung zu achten, um negative Auswirkungen zu minimieren (z.B. durch Anpassung der Bauzeiten, Schutz vorhandener Gehölzbestände, Begrenzung des Einsatzes schwerer Geräte auf unbedingt notwendige Arbeiten). Entsprechende Regelungen sind bei der Detailplanung vorzusehen.

## **7 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

Aufgrund der noch zu erfolgenden Detailplanung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist eine Abschätzung der Umweltauswirkungen nur in dem Detaillierungsgrad möglich, der den im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen entspricht. Von dieser Tatsache abgesehen, bestehen keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen dieser strategischen Umweltprüfung.

## **8 Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde**

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Leitaussagen/Zielvorgaben des Landschaftsplanes beziehen. Die sog. Nullvariante, d.h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplanes, scheidet aus, da die flächendeckende

Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die Grundsätze und Ziele des Regionalplans Köln, Region Aachen.

Da die Instrumente des Landschaftsplans (insbesondere Entwicklungsziele, Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten, Festsetzung von Maßnahmen) vorgegeben sind, scheidet ein Vergleich anderer Instrumente aus.

Ebenso ist es in diesem Rahmen nicht zielführend, Alternativen hinsichtlich der räumlichen oder textlichen Darstellung von Entwicklungsräumen und –zielen, der unterschiedlichen Abgrenzungen von Schutzgebieten oder der Ausgestaltung durch Schutzzwecken oder der Ge- oder Verboten zu diskutieren. Dies ist damit zu begründen, dass durch sämtliche Inhalte des Landschaftsplans keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Vielmehr ergeben sich die Inhalte aus den fachlichen Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. den Vorgaben der räumlichen Planungsinstrumente (vgl. Kap. 2), die im politischen Prozess konsensfähig sind.

Unzweckmäßig erscheint auch eine Alternativenprüfung auf der Ebene der festgesetzten Maßnahmen. Der Plan trifft diese Festsetzungen im Regelfall lediglich schutzgebietsbezogen und in generalisierter Form. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. In einem konsensuellen Verfahren werden Entscheidungen über die Durchführung von Anpflanzungen, wasserbaulichen und sonstigen Maßnahmen getroffen und dabei mögliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter beachtet.

Gegenstand einer Alternativenprüfung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wäre, unterschiedliche Vorhabensvarianten zu betrachten, die das anzustrebende Ziel des Plans erreichen, aber hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt unterschiedlich zu beurteilen sind. Erschließungsmaßnahmen, die von der Art her einem baulichen Vorhaben mit Eingriffscharakter entsprechen und von denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, werden durch den Landschaftsplan Heimbach nicht festgesetzt. Für diese Maßnahmen wäre im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Alternativenprüfung leistbar und erforderlich.

## **9 Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 14m UVPG**

Aufgrund der nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und des im Landschaftsplan Heimbach dargestellten Detaillierungsgrades der Maßnahmen sowie der in der Regel fehlenden Verortung der Maßnahmen sind Überwachungsmaßnahmen, die frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen vorsehen sollen, zu diesem Zeitpunkt nicht darzustellen.

Die positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung und der Fertigstellungsprüfung zu überwachen. Eine darüber hinausgehende Wirkungsprüfung ist bisher nicht vorgesehen.

Gleichwohl sollte im Rahmen der konkreten Durchführung großräumig wirksamer oder artspezifischer Maßnahmen, insbesondere in Naturschutzgebieten möglichst ein Monitoring durchgeführt werden, um die Erreichung der Ziele für den Natur- und Landschaftsschutz schutzgutbezogen belegen zu können. In diesem Rahmen sind die insbesondere in der Umsetzungsphase der Maßnahmen aufgetretenen nachteiligen Umweltauswirkungen den i.d.R langfristig wirksamen positiven gegenüberzustellen.

## **10 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung**

Der Landschaftsplan Heimbach verfolgt die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft im Gebiet der Stadt Heimbach. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild sowie der Qualität der Gewässer führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet werden. Unmittelbare negative Auswirkungen auf Klima/ Luft und Boden sind nicht erkennbar.

Der Landschaftsplan Heimbach führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Nach grundlegender Prüfung der Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 4 und der festgesetzten Maßnahmen unter Ziffer 5 sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Insgesamt wird auch erwartet, dass der Landschaftsplan durch die Festsetzungen und Entwicklungsziele eine transparente Verfahrensweise und die Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklung unterstützt. Auch für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und möglicher Maßnahmen des Ökokontos gemäß §§ 4 bis 5a LG NW werden positive Wirkungen erwartet. Mit der Festsetzung von Schutzgebieten, der Formulierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan Heimbach werden Suchräume für die strukturierte Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen empfohlen.